

An die Grundverkehrsbehörde



Grundverkehrsbehördliche Feststellung

Mit diesem Formular beantragen Sie die Feststellung gemäß § 14 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, ob ein bzw. kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliegt.

Antragsteller/Antragstellerin

Familienname

Vorname

Akad. Grad

Oder

Name/Bezeichnung

Rechtsform

Firmenbuchnummer

Straße

Hausnummer

bis

Stiege

Tür

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Vertretung

Name/Bezeichnung

- Vollmacht wurde erteilt
 liegt bei
 keine Vollmacht erforderlich
Begründung:
 keine Vollmacht erforderlich, da gesetzliche(r) Vertreter/in

Straße

Hausnummer bis Stiege Tür

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

Fax

Grundstücksdaten

Gemeinde

Katastralgemeinde

Grundstücksnummer

Widmung lt. Flächenwidmungsplan

- Grünland / Land- und Forstwirtschaft
 Grünland / land- und forstwirtschaftliche Hofstellen
 Grünland

Ausmaß in m²

- Kulturgattung Acker
 Weingarten
 Grünland
 Wiese, Weide und Almen
 Wald
 Sonstige
 Keine

Derzeitige tatsächliche Verwendung

Künftige Nutzung

Zustellung

Zustellung erwünscht per Fax
 Post
 E-Mail E-Mail Adresse

Erklärung

Die antragstellende Person ist in Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

§ 38 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007: Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. Anträge gemäß §§ 10, 22, 30 und 32 nicht fristgerecht stellt;
 2. im Antrag, im Verfahren oder in der eidesstattlichen Erklärung nach § 26 Abs.3 vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
 3. Umgehungshandlungen nach den §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 setzt oder auf andere Weise unerlaubt dieses Gesetz umgeht;
 4. ein Grundstück nutzt, obwohl die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde;
 5. die in Entscheidungen über die Erteilung der grundverkehrsrechtlichen Genehmigung oder Bieterbewilligung vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt (§ 36).
- (2) Die Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung beginnt im Falle des Abs. 1 Z. 1 mit der Einbringung des Antrages, sonst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 21.800,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen zu bestrafen.

Die wissentliche Verwendung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (Lugurkunde) stellt eine gerichtlich strafbare Handlung dar und könnte den strafrechtlichen Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels nach § 293 Strafgesetzbuch verwirklichen.

Ich (Wir) beantrage(n) daher die Entscheidung gemäß § 14 NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, ob bei den angeführten Grundstück(en) ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliegt.

, am

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin